

## K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

### Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

#### WICHTIG

300 Lassen sich die Streitparteien von Verfahrensbevollmächtigten beraten/  
begleiten, so tragen sie deren Auslagen selbst bzw. sind die Kosten der  
MAV **notwendige Auslagen** gemäß § 17 Abs. 1 MAVO.

305 Für die Einreichung eines Antrags an die Einigungsstelle wird auf das ent-  
sprechende Muster zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens (→ Ziffer  
2.3.1) verwiesen.

### 3.2 Kirchliches Arbeitsgerichtsverfahren 1. Instanz

310 Auf der Grundlage des besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles ge-  
mäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung des der Kirche durch das Grund-  
gesetz garantierten Selbstbestimmungsrechts<sup>1</sup> hat die Deutsche Bischofs-  
konferenz (DBK) die **Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)** zum  
1.7.2010 erlassen. Die KAGO erfüllt damit die Anforderung von Art. 10  
Abs. 2 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher  
Arbeitsverhältnisse (GrO), die unabhängige kirchliche Gerichte für Rechts-  
streitigkeiten im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts vorsieht.

315 Zunächst galt die KAGO als Gesetz der DBK nur mit Wirkung ab dem  
1.7.2005 befristet auf fünf Jahre. Nach Evaluierung und Feststellung der  
Bewährung wurde diese dann ab dem 1.7.2010 auf Dauer beschlossen.

320 Die Vorläufer der kirchlichen Arbeitsgerichte waren **diözesane Schlich-  
tungsstellen**, die ebenfalls über Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und  
MAV zu entscheiden hatten, jedoch nicht den Status eines Kirchengerichts  
innehatten.

325 Die KAGO strukturiert das kirchengerichtliche Verfahren und ist der staat-  
lichen Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)  
nachgebildet. Vorgesehen ist ein **zweistufiger Gerichtsaufbau** mit den  
kirchlichen Arbeitsgerichten (KAG) als erster sog. „Tatsacheninstanz“ und  
dem kirchlichen Arbeitsgerichtshof (KAGH) als zweiter und sog. „Revisi-  
onsinstanz“. Während die kirchlichen Arbeitsgerichte auf der Ebene der  
Diözesen organisiert und aufgebaut sind, hat der kirchliche Arbeitsge-  
richtshof seinen Sitz zentral in Bonn.

330 Einige Diözesen haben so genannte gemeinsame kirchliche Arbeitsge-  
richte gebildet. Dies gilt für die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen, die  
das gemeinsame kirchliche Arbeitsgericht in Augsburg bilden, ebenfalls  
für die (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg,

1 Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und für den Teil Oldenburg des Bistums Münster, die in Hamburg ein gemeinsames kirchliches Arbeitsgericht unterhalten und das gemeinsame kirchliche Arbeitsgericht in Mainz, das für die (Erz-)Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier besteht.

### WICHTIG

Hinzu kommt noch die Besonderheit der Erzdiözese Freiburg, die zusätzlich durch den **Sitz des Deutschen Caritasverbandes** auch zuständig ist für alle Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission. 335

### 3.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ergibt sich aus § 2 KAGO. Diese Vorschrift schließt die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen für **individualrechtliche Streitigkeiten** aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Dienstgeber und Mitarbeitenden aus (dazu → Ziffer 2). 340

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen haben eine vielfältige Zuständigkeit. Sie sind z.B. zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts, des Verfahrens vor den Einigungsstellen und für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht (§ 2 KAGO). 345

### WICHTIG

Im Folgenden werden ausschließlich die Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht näher beleuchtet und das Verfahren diesbezüglich dargestellt! 350

### 3.2.2 Allgemeine Verfahrensanforderungen

Für den Ablauf und die Durchführung des Verfahrens vor dem kirchlichen Arbeitsgericht (KAG) wird in § 27 KAGO auf das ArbGG verwiesen. Somit sind die **staatlichen Verfahrensgrundsätze** anzuwenden. 355

Das staatliche Prozessrecht unterscheidet zwischen Urteilsverfahren und Beschlussverfahren. Innerhalb der kirchlichen Strukturen wird nicht unterschieden. Das Urteilsverfahren (§§ 46-60 ArbGG) läuft nach dem sog. **Parteiengrundsatz** ab, d.h. alle rechtserheblichen Anspruchsgrundlagen, 360

## K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

### Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

---

entsprechende Einwendungen, Beweise etc. müssen von der den Streit betreibenden Partei eingebracht und vorgelegt werden. § 7 KAGO ordnet hingegen an, dass das KAG den Sachverhalt **von Amts wegen** zu erforschen hat, wobei die am Verfahren Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken haben. Dieses Vorgehen entspräche dem staatlichen Beschlussverfahren nach §§ 80 ff. ArbGG.

365 Wie im Beschlussverfahren kann das KAG im Verfahren weitere Beteiligte hinzuziehen.

370 Vergleichbar dem staatlichen Verfahren kann der Vorsitzende bei Klagerücknahme das Verfahren einstellen (§ 29 KAGO); nach **beidseitiger** Erledigterklärung muss der Vorsitzende nach vorheriger Anhörung der Beteiligten das Verfahren einstellen (§ 41 Abs. 2 KAGO); bei **einseitiger** Erledigungserklärung des Klägers beinhaltet § 41 Abs. 3 KAGO die Regelung von § 83 Abs. 3 ArbGG.



#### WICHTIG

375 Tatsächlich gleichen die prozessualen Vorgaben und Inhalte der KAGO dem staatlichen Beschlussverfahren.

### 3.2.3 Kosten

380 Die Verfahren vor dem KAG und dem KAGH sind kostenfrei, d.h. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Im Verfahren finden die allgemeinen Grundsätze zum Gegenstandswert und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Anwendung.

385 Das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> hat entschieden, dass die Rechtsvertretung der MAV auch das staatliche Gericht anrufen kann, sollte der Dienstgeber nicht bereit sein, die notwendigen Kosten der Prozessführung vor dem KAG oder dem KAGH als Revisionsinstanz zu tragen:



#### RECHTSPRECHUNG

390 Die Klägerin (*Anm. der Verfasserin: „Die Rechtsanwältin“*) kann den Kostenerstattungsanspruch vor einem staatlichen Gericht einklagen. Aufgrund der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes können staatliche Gerichte auch angerufen werden, um einen Vollstreckungstitel für die zwangsweise Durchsetzung kirchenrechtlicher Ansprüche zu erlangen. Die staatlichen Gerichte müssen Ansprüche, die die Kirchengerichte auf der Grundlage der kirchengerichtlichen Verfahrensordnung zugesprochen hät-

1 BVerwG, Urteil vom 25.11.2015, 6 C 21.14

ten, anerkennen, wenn die zugrunde liegenden innerkirchlichen Normen und Entscheidungen mit grundlegenden Verfassungsprinzipien wie dem Willkürverbot und elementaren Verfahrensrechten vereinbar sind. Einem weiter reichenden Geltungsanspruch der staatlichen Rechtsordnung steht das grundgesetzlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften entgegen. Dieses umfasst die Gestaltung der internen Organisations- und Entscheidungsstrukturen sowie des Verfahrens der Entscheidungsfindung.

### 3.2.4 Prozessvertretung

Gem. § 11 KAGO können sich die Beteiligten sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen. Es besteht damit **kein Anwaltszwang**. Die vertretungsberechtigte Person muss aber fachlich so qualifiziert sein, dass das Verfahren sachgemäß betrieben und das prozessuale Handeln überblickt und richtig eingeschätzt werden kann.

395

In der Praxis hat sich gezeigt, dass kaum noch ein Verfahren ohne Beteiligung von Rechtsanwälten durchgeführt wird. Sollte der Dienstgeber anwaltlich vertreten sein, so ist es ebenfalls angemessen und im Sinne der MAVO notwendig, dass sich auch die MAV anwaltlich beraten und vertreten lässt. Die so genannte **Auslagenentscheidung** trifft das KAG bzw. der KAGH grundsätzlich als Teil des Tenors in seinem Endurteil. § 12 Abs. 2 KAGO enthält ein so genanntes Vorab-Entscheidungsrecht des Vorsitzenden, der auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig anfechtbaren Beschluss über die Kostentragung entscheiden kann. Damit lässt sich häufig lästiger Streit über die Kostenerstattung im Nachgang der Entscheidung vermeiden.

400

### 3.2.5 Beteiligte

An dem Verfahren sind die Betriebsparteien oder die Parteien der Dienstgemeinschaft beteiligt. Nach § 2 MAVO ist das einerseits der Rechtsträger der Einrichtung bzw. dessen vertretungsberechtigtes Organ. Dem steht die konkrete MAV andererseits gegenüber, mit der auch Dienstvereinbarungen abzuschließen wären.

405

#### WICHTIG

Handelt es sich um einen großen Rechtsträger mit mehreren Einrichtungen, so ist diejenige MAV beteiligt, die im konkreten Verhandeln das Gegenüber bildet.

410

## K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

### Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

---

415 Sowohl die MAV als auch der Dienstgeber sind antragsberechtigt, d.h. von beiden Seiten kann eine Klage eingereicht werden und beide können sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner sein.

420 Das Gericht kann zudem gem. § 9 KAGO andere (also Dritte, die weder Kläger noch Beklagte sind) zur Klärung des Sachverhalts bzw. zur Aufklärung beiladen. Dies gilt, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die **Beiladung** erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines der Prozessbeteiligten.

#### 3.2.6 Antragstellung und Klagearten

425 Das kirchliche Arbeitsgerichtsverfahren wird durch einen Antrag an das zuständige kirchliche Arbeitsgericht (KAG) eingeleitet, mit dem der Streitgegenstand und das konkrete Begehren erkennbar sein muss.

430 Auf den jeweiligen Homepages der (Erz-)Diözesen sind die Anschriften der jeweiligen KAG abrufbar.



#### BEISPIEL

435 Ein Antrag könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Es wird beantragt:

*Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau/Herr ... als Abteilungsleiterin des Berufsbildungsbereichs nach Entgeltgruppe S 12, Stufe 5 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR zu ersetzen.“*

440 In der Regel erfolgt die Antragstellung **schriftlich**, sie ist jedoch auch zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen KAG möglich. Die Antragschrift muss unterzeichnet sein, es reicht aber ebenfalls ein Telefax, sofern die Unterschrift erkennbar ist. Eine digitale Einreichung ist bislang nicht vorgesehen.



#### WICHTIG

445 Die kirchlichen Arbeitsgerichte sind nicht Teil des im staatlichen Bereich verpflichtenden **elektronischen** Rechtsverkehrs!

450 Der Antrag muss die Kläger- sowie die Beklagtenseite klar benennen und eine **ladungsfähige Anschrift** aufweisen. Handelt es sich um einen großen Rechtsträger mit verschiedenen Einrichtungen und demzufolge verschiedenen Mitarbeitervertretungen, so muss der bzw. die Vorsitzende der konkret betroffenen MAV als Vertretung aufgeführt sein. Gleiches gilt für die

Seite des Rechtsträgers. Handelt es sich um eine juristische Person, so ist diese exakt zu bezeichnen z.B. gGmbH, Stiftung, e.V. etc. Auch hier ist die vertretungsberechtigte Person nebst der offiziellen Anschrift anzugeben. Diese Angaben sind notwendig, da die Klage **zugestellt** werden muss.

Weiter muss der Klageantrag den Streitgegenstand weitestgehend konkretisieren und klarstellen, so dass erkennbar ist, welches Begehrt verfolgt wird. Gegebenenfalls sind die Anträge zu strukturieren und ggf. auch zu nummerieren.

455

### **Es gibt vier mögliche Antrags-/Klagearten:**

460

- Leistungsantrag

Damit soll der Klagegegner auf ein Handeln oder ein Dulden verpflichtet werden, z.B. die MAV gemäß § 29 MAVO anzuhören und mitberaten zu lassen.



#### BEISPIEL

Ein Leistungsantrag könnte lauten:

465

„Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die monatlichen Dienstpläne rechtzeitig vor Inkrafttreten des jeweiligen Dienstplanes zur Mitberatung vorzulegen.“

Ein Unterliegen hätte die Abweisung des Antrags zur Folge.

- Unterlassungsantrag

Wird eine Maßnahme, für die es die Zustimmung der MAV braucht, z.B. nach §§ 34, 35 MAVO, ohne vorherige Zustimmung oder deren Ersetzung durchgeführt, so hat die MAV einen Anspruch auf Unterlassung gegenüber dem Dienstgeber. Dieser kann sogar im Wege einer einstweiligen Verfügung kirchengerichtlich geltend gemacht werden.<sup>1</sup>



#### BEISPIEL

Ein Unterlassungsantrag könnte lauten:

470

„Es wird beantragt, dem Dienstgeber aufzugeben, die Software XYZ zur Auswertung und Evaluation der Daten nicht einzusetzen, bevor das Beteiligungsrecht nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO ordnungsgemäß durchgeführt wurde.“

1 Schmitz in Eichstätter Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 33 MAVO, Rn 63

## K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

### Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

---

- Gestaltungsantrag

Der Gestaltungsantrag ist die in der Praxis häufigste Antragsart. Mit ihm begehrt der Kläger u.a. die gerichtliche Ersetzung einer fehlenden Zustimmung der MAV. Besonders häufig ergeben sich derartige Klageanträge in den Fällen der §§ 34, 35 MAVO.



#### BEISPIEL

475 Ein Gestaltungsantrag könnte lauten:

„Es wird beantragt, die Zustimmung der Antragsgegnerin zur Eingruppierung von Herrn Günter Grundig, Assistenz der Bereichsleitung für überregionale Standortentwicklung nach Vergütungsgruppe 5b, Ziffer 55 der Anlage 2 der AVR zu ersetzen.“

Etwaige Wahlanfechtungsklagen wären ebenfalls Gestaltungsanträge.

- Feststellungsantrag

Mit einem Feststellungsantrag begehrt der Kläger die Feststellung (positiv wie negativ) eines bestimmten Rechtsverhältnisses, z.B. gemäß § 1a Abs. 2 MAVO, wonach z.B. die Frage „was als Einrichtung“ gilt, in Frage stehen kann.



#### BEISPIEL

480 Ein Feststellungsantrag könnte lauten:

„Es wird festgestellt, dass der Dienstgeber das Beteiligungsrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 MAVO verletzt hat und die Teilnahme der Mitarbeiterinnen Susi Schmidt und Petra Petersen an der Weiterbildungsmaßnahme zur Personalkauffrau vor Auswahl zur Anhörung und Beratung hätte vorlegen müssen.“

485 Letztlich lässt sich die Art der Anträge auch noch im Verfahren selbst konkretisieren und weiter klarstellen.

### 3.2.7 Fristen

490 Eine Frist zur Einreichung der Klage wegen Verletzung der Rechte aus allen Anhörungs-, Erörterungs-, Mitberatungs- bzw. Zustimmungsrechten existiert nicht. Hieraus ergibt sich, dass außerhalb der Mitberatungs-, Erörterungs- und Zustimmungsfristen aus § 29 und § 33 MAVO Dienstgeber und MAV auch in einem weiteren intensiven Austausch miteinander stehen können, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.